

# Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 31

Mittwoch, den 24. April

1929

Siebenundsiebzigster Jahrgang

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 0,75 RMk. monatlich in der Geschäftsstelle dieses Blattes, sowie bei allen Postanstalten.



Inserate werden berechnet die einspaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Reichspfennig. Gerichtsstand: Belgard an der Persante. Geschäftsstelle: Hindenburgstraße 16.

## Amtlicher Teil.

### Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung (=versammlung).

Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß bei der Zusammenberufung der Gemeindevertretung (=versammlung) die im § 104 der Landgemeindeordnung vorgeschriebene Einladungsfrist nicht innegehalten worden ist. Da die Nichtinnehaltung der gesetzlichen Einladungsfrist gegebenen Falls die Ungültigkeit eines Gemeindebeschlusses zur Folge hat, ersuche ich die Herren Gemeindevorsteher, künftig bei der Zusammenberufung der Gemeindevertretung (=versammlung) die diesbezüglichen Bestimmungen genau zu beachten. Mit Ausnahme dringender Fälle müssen zwischen der Zusammenberufung und dem Verhandlungstermine (Beschlussfassung) mindestens zwei Tage freibleiben. Wenn z. B. am 27. d. Mts. eine Gemeindevertreterversammlung stattfinden soll, dann müssen sämtliche Gemeindevorteiler spätestens am 24. d. Mts. geladen werden, damit zwischen Zusammenberufung und Beschlussfassung mindestens 2 Tage (d. i. der 25. und 26. April 1929) freibleiben.

Bei dringenden Fällen ist auf der Einladung der Hinweis zu machen

„Mit Rücksicht auf Dringlichkeit der Angelegenheit wird die Einladungsfrist gemäß § 104 Abs. 3 der Landgemeindeordnung abgekürzt“.

Zur Einladung ist stets das vom Kreis Ausschuss eingeführte Formular, das in Belgard von der Geschäftsstelle der Belgarder Zeitung, in Bad Polzin von der Papierhandlung von Albert Neuenfeldt und in Gr. Tychow von der Papierhandlung von Paul Jahn bezogen werden kann, zu benutzen. Damit der Gemeindevorsteher die Kontrolle hat, daß das Einladungsschreiben sämtlichen Gemeindevorteilern auch rechtzeitig zur Kenntnis vorgelegt wird, empfiehlt es sich, den Umlauf desselben durch einen Boten zu bewirken und nicht durch Schulzenknüppel, weil im letzteren Falle es leicht vorkommen kann, daß das Einladungsschreiben bei einem Gemeindevorteiler liegen bleibt und dann nicht rechtzeitig zur Kenntnis der übrigen gelangt.

Bei allen hier zur Genehmigung einzureichenden Gemeindebeschlüssen ist künftig stets das Einladungsschreiben beizufügen. Aus diesem muß zu ersehen sein, daß sämtliche Ge-

meindevertreter geladen worden sind. Auf die ordnungsmäßige Ausfüllung der Spalten 4 und 5 des Einladungsschreibens mache ich noch besonders aufmerksam.

Schließlich weise ich noch darauf hin, daß in den Fällen, in denen der Gemeindevorsteher auf dem Ausbau wohnt oder dessen Wohnung nicht zentral in der Gemeinde liegt, es zweckmäßig sein wird, die Sitzungen der Gemeindevertretung (=versammlung) nach Benehmen mit dem Schulvorstande in der Schule abzuhalten.

Belgard, den 21. April 1929.

Der Vorsigende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Janzen, Landrat.

### Betr. Einsammeln von Arzneipflanzen.

Diejenigen Personen, welche Arzneipflanzen einsammeln wollen, ersuche ich, sich von den in Frage kommenden Wiesen- usw. Besitzern einen Erlaubnischein zum Betreten der betreffenden Wiesen erteilen zu lassen. Die Wiesen- usw. Besitzer bitte ich, etwaigen Anträgen in dieser Hinsicht nach Möglichkeit zu entsprechen.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, dies sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 20. April 1929.

Der Landrat.

J. B. Wellenkamp, Regierungsassessor.

### Betrifft Verwaltungsgebühren für Wandergewerbe.

Die mit der Einsendung der Nachweisung über die erhobenen Verwaltungsgebühren in Wandergewerbesachen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März d. Js. noch rückständigen Herren Amtsvorsteher werden an Erledigung bis spätestens 29. d. Mts erinnert.

Belgard, den 23. April 1929.

Der Landrat.

J. B. Wellenkamp, Regierungsassessor.



Die Frühjahrs Schonzeit für Fische in den Binnengewässern wird auf Grund des § 14 der Polizeiverordnung zum Fische-reigesetz vom 29. März 1917 (Min. Bl. für Landw. S. 152) reigesez vom 16. März 1918 (Min. Bl. für Landw. S. 51) auf die Zeit vom 1. Mai 6 Uhr vormittags bis zum 12. Juni 1929 6 Uhr vormittags festgesetzt. Während dieser Zeit ist in den offenen Binnengewässern des Regierungsbezirks der Fischfang verboten.

Ausgenommen von diesem Verbot ist nur die stille Fischerei d. h. der Fischfang mit Fischereigeräten, die weder gezogen noch gestossen werden, namentlich mit Stellnetzen, Althamen, Garn-, Draht-, Korbreusen, sowie mit Treib- (Schwimm) Netzen ohne Begleitung von Fahrzeugen. Zu der stillen Fischerei gehört auch der Gebrauch der Legeangel, Grundangel (Altschnur) und Puppe. Außerdem ist gestattet das Fischen mit der Handangel. Die Spinnangel und Schleppangel sind als bewegte Geräte verboten.

Gemäß § 108 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (G. S. S. 55) sind ständige Fischereivorrichtungen (§ 35 Abs. 5) in offenen Gewässern während der Frühjahrs Schonzeit zu beseitigen oder abzustellen. Ausnahmen können auf besonderen Antrag zugelassen werden.

Röslin, den 12. April 1929.

Der Regierungspräsident.

### Bekanntmachung. — Invalidenversicherung.

Nach den mir vorliegenden Werttarifen sind vom 1. 4. 1929 ab im allgemeinen Beitragsmarken in nachstehenden Lohnklassen zu verwenden:

- |   |         |         |
|---|---------|---------|
| a) Handwerker, Hofmeister, Facharbeiter (mit Zulagen)   | RI. IV  | 120 Pf. |
| sofern sich nicht für einzelne eine höhere Lohnklasse ergibt.                                       |         |         |
| b) Deputanten ohne Pferdepußgeld  | RI. III | 90 Pf.  |
| mit Pferdepußgeld   | RI. IV  | 120 Pf. |
| c) Hofgänger jugendlich (im ersten Jahr nach der Schulentlassung)                                   |         |         |
| bis 45 Pf. Tagelohn   | RI. I   | 30 Pf.  |
| über 45 Pf. Tagelohn  | RI. II  | 60 Pf.  |
| d) 1. Hofgänger mit Frauenarbeit  | RI. II  | 60 Pf.  |
| 1. „ „ Mannesarbeit   | RI. II  | 60 Pf.  |
| e) 2. „ „ Frauenarbeit  | RI. II  | 60 Pf.  |
| 2. „ „ Mannesarbeit   | RI. III | 90 Pf.  |
| f) Schnittermänner  | RI. IV  | 120 Pf. |
| Schnitterfrauen   | RI. III | 90 Pf.  |
| sofern die Entlohnung nach dem Schnittertarif erfolgt, andernfalls ist die Lohnklasse zu errechnen. |         |         |

g) Für Kuhfütterer und Schweizer ist die Lohnklasse unter Berücksichtigung der gezahlten Zulage und der Lantime von Fall zu Fall zu errechnen.

h) Gutsarbeiterfrauen, sofern sie ständig arbeiten, dem tatsächlichen Wochenverdienst entsprechend, sofern sie unständig arbeiten RI. II 60 Pf.

i) Für Versicherte, die neben dem Barlohn freien Unterhalt erhalten (Knechte, Dienstmädchen, Hauspersonal, Gesellen, Gehilfen, Hütekinder pp.); Bei einem Barlohn oder entsprechenden Sachwerten von monatlich

bis 14,08 RM.	RI. II	60 Pf.
über 14,08 RM. bis 40,08 RM.	RI. III	90 Pf.
über 40,08 RM. bis 66,08 RM.	RI. IV	120 Pf.
über 66,08 RM. bis 92,08 RM.	RI. V	150 Pf.
über 92,08 RM. bis 118,08 RM.	RI. VI	180 Pf.
über 118,08 RM.	RI. VII	200 Pf.

Sofern der Arbeitgeber die Beiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Invaliden- und Erwerbslosenfürsorge) ganz trägt, sind die Arbeitnehmeranteile dem Lohne zuzurechnen.

Bei Zweifeln über die Höhe der zu verwendenden Beitragsmarken bitte ich, unter Beifügung des Werttarifs bei mir anzufragen.

Die Herren Gemeindevorsteher werden gebeten, für ausreichende Befanntgabe der vorstehenden Veröffentlichung Sorge zu tragen.

Bad Polzin, den 28. März 1929.

Zernsprecher Nr. 241.

Sprechtag: Sonnabends (8—12, 2—5).

Der Ueberwachungsbeamte der Landesversicherungsanstalt Pommern Ueberwachungsbezirk XI. Gädtke, Landesinspektor.

Die Herren Landschaftsmitglieder des landschaftlich Belgarder Kreises lade ich zu einer am Sonnabend, den 11. Mai d. Js., Nachmittags 2 Uhr in Bad Polzin, Hotel Deutsches Haus stattfindenden

## Kreis-Versammlung

ein.

### Tagesordnung:

1. Bekanntgabe der Beschlüsse des Engeren Ausschusses vom 17. April 1928.
2. Bericht über die zahlenmäßig nachgewiesenen und geldwirtschaftlichen Verhältnisse des Landschaftsbezirks.
3. Entgegennahme von Anträgen aus der Versammlung.

Langen, den 20. April 1929.  
Der Landschafts-Deputierte,  
von Hagen.



**Einweichen mit dem patentierten schmutzlösenden Burnus ist billiger und sparsamer!**

Sie wundern sich über die kleine Packung von Burnus? Burnus enthält allerdings nicht viel Soda, sondern tierische Verdauungssäfte, sog. Enzyme, die für die Wäsche garantiert unschädlich sind. Die Wirkung von Burnus sehen Sie an der Schmutzbrühe nach dem Einweichen. Ein Versuch überzeugt Sie!

Wie wäscht man mit Burnus?

1. Einweichen, lauwarm mit Burnus.
2. Kochen, 1x kurz mit Seife, wenn man will unter Beigabe von ganz wenig Bleichmitteln (sog. selbsttätigen Weichmitteln), etwaige Flecken leicht nachwaschen.
3. Spülen wie üblich. Das ist alles.

**Burnus - Brühe spart Geld und Mühe**